

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1983

Nr. 18

ausgegeben am 26. Februar 1983

Verordnung

vom 18. Januar 1983

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund von Art. 100 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, verordnet die Regierung:

§ 1

Die Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1982 Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 1 und 3

1) Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, Nichterwerbstätige sowie Personen, die der Rentnersteuer unterstehen, haben der Anstalt die Beiträge in der Regel vierteljährlich zu bezahlen.

3) Aufgehoben.

Art. 71 Abs. 2 und 3

2) Aufgehoben.

3) Die ordentliche Rente wird aufgrund der Erwerbseinkommen und Beitragsjahre der Mutter berechnet.

Art. 77 Satz 1

Beträgt das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren des Versicherten und denen seines Jahrganges mindestens 50 %, so werden dem Versicherten für fehlende Beitragsjahre vor dem 1. Januar 1982, während welcher er beitragspflichtig war, folgende Beitragsjahre zusätzlich angerechnet:

Art. 78bis

1) Die Anrechnung der in der Schweiz entrichteten Beiträge gemäss Art. 64ter Abs. 2 des Gesetzes für die Rentenberechnung eines Liechtensteiners, der in Liechtenstein wohnt, bezieht sich auf die Beiträge, die vor dem 1. Januar 1954 an die Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichtet wurden.

2) Die vor dem 1. Januar 1954 in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 2

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen von Art. 71 Abs. 2 und 3 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten eingetreten sind. In solchen Fällen werden Leistungen jedoch nur auf Antrag und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ausgerichtet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef